

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann ich mich oder meine Haushaltsangehörigen wenden?

Verantwortliche Stelle	Datenschutzbeauftragte/er
Gemeinde Wentorf bei Hamburg Amt für Bürgerdienstleistungen, Bauen und Entwicklung Immobilienmanagement Petra Weber Hauptstr. 16 21465 Wentorf bei Hamburg Tel. 040-72001-239 E-Mail: P.Weber@wentorf.de	Kreis Herzogtum Lauenburg Kai Siemers Behördlicher Datenschutzbeauftragter Barlachstr. 2 23909 Ratzeburg Telefon: (04541) 888 480 E-Mail: info@kreis-rz.de

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehören die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 7).

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e DSGVO¹ i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)² verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde. Die Verarbeitung der Daten dient insoweit der Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen.

Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten (Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 SHWoFG-DVO³(Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG.

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

(optional, im Fall, dass die Kommune Einwilligungen einfordert)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Informationen über Wohnungsangebote) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)

³ Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVOBl. 2009, 344)

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

(Hier die entsprechende Software für die Speicherung und weitere Verarbeitung zur Berechnung der Einkommensgrenze benennen.) ... Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. An welche Empfänger/ -innen dürfen Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen weitergeleitet werden?

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber/-innen und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie grundsätzlich noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter oder Ihre Vermieterin Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungs-

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

scheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

(Anmerkung: ggf. weitere Empfänger innerhalb der Behörde, ggf. Auftragsverarbeiter oder weitere Dritte ergänzen. Diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Es sollte dann auch eine Erläuterung erfolgen, warum diese Daten den anderen Empfängern weitergegeben werden.)

8. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen gespeichert?

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

9. Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?

Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

10. Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)

Sie können die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
- Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

(LDSG-SH).

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

11. Widerspruchsrecht (Art. 21. DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(Hier entweder auf Ziffer 1 „Verantwortliche Stelle“ verweisen oder ggf. konkret die entsprechende Adresse einfügen).

12. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch (*Name der öffentlichen Stelle*) über mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

(Falls Einwilligungen gefordert werden, s. z.B. im Zusammenhang mit einer Wohnungsvermittlung s. Ziffer 3)

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

13. Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein
ist die Landesbeauftragte für Datenschutz

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de